

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik (berufsbegleitend)“ an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

vom 30.10.2020

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
§ 4	Studienvoraussetzungen, Qualifikation
§ 5	Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
§ 6	Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 7	Arbeitskreis Heilpädagogik und kooperierende Fachakademien
§ 8	Bachelorarbeit
§ 9	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
§ 10	Fachstudienberatung
§ 11	Prüfungskommission
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelor-Studiengangs „Heilpädagogik (berufsbegleitend)“ ist die Vermittlung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen im Berufsfeld der Heilpädagogik. ²Er soll die Studierenden befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben in der Heilpädagogik zu analysieren, selbstständig evidenzbasierte und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und sie in der Praxis der Heilpädagogik umzusetzen.
- (2) ¹Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. ²Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in drei Studienabschnitte, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
 1. ¹Studienabschnitt I beinhaltet den außerhochschulischen Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Heilerziehungspflege oder der Erziehung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder einer Fachakademie für Sozialpädagogik (außerhochschulisch erworbene Kompetenzen I). ²Er umfasst die Regelstudiensemester 1 bis 4.
 2. ¹Studienabschnitt II umfasst die Ausbildung an einer Fachakademie für Heilpädagogik (außerhochschulisch erworbene Kompetenzen II) sowie den Erwerb vertiefter fachlicher Kompetenzen und wissenschaftlicher Kompetenzen an der Wilhelm Löhe Hochschule. ²Er beginnt mit dem fünften Regelstudiensemester und endet mit dem zehnten Regelstudiensemester.
 3. ¹Schwerpunkt des Studienabschnitts III ist die wissenschaftliche Bachelorarbeit. ²Er entspricht dem elften Regelstudiensemester.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang „Heilpädagogik (berufsbegleitend)“ sind:
 1. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
 2. der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung einer Fachakademie für Sozialpädagogik oder einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder einer vergleichbaren Ausbildung

3. der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Fachakademie für Heilpädagogik oder einer vergleichbaren Ausbildung.
- (2) ¹Die Ausbildung gemäß Absatz 1 Nr. 3 erfolgt im Regelfall parallel zum Studium an einer Fachakademie für Heilpädagogik. ²Der Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 3 ist vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein gemeinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ²Dies berücksichtigt den Kompetenzerwerb im Rahmen von Ausbildung und Berufstätigkeit. ³Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen sind in den Modulübersichten festgelegt, die als Anlage 1 Teil dieser Prüfungsordnung ist. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule. ²Die Modulübersicht in Anlage 2 und das Modulhandbuch regeln Art und Umfang der Wahlpflichtmodule. ³Die Prüfungskommission des Studiengangs kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen.

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) ¹Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 105 Leistungspunkten, für die Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, die regelmäßig außerhalb des Hochschulwesens erworben werden. ²Davon werden 70 Leistungspunkte regelmäßig im Rahmen einer abgeschlossenen Ausbildung einer Fachakademie für Sozialpädagogik oder einer Fachschule für Heilerziehungspflege erworben (außerhochschulisch erworbene Kompetenzen I). ³Weitere 35 Leistungspunkte werden regelmäßig im Rahmen einer Ausbildung an einer kooperierenden Fachakademie für Heilpädagogik oder einer vergleichbaren Ausbildung erworben (außerhochschulisch erworbene Kompetenzen II). ⁴Der Nachweis der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt durch die jeweilige staatliche Abschlussprüfung. ⁵Die entsprechenden Module sind in der Modulübersicht (Anlage 1) als Anrechnungsmodule gekennzeichnet.
- (2) Zuständig für die Anrechnung ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (3) ¹Der Antrag auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen I ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium einzureichen. ²Der Antrag auf Anrechnung der

außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen II ist nach Abschluss der Fachakademie für Heilpädagogik einzureichen. ³Den Anrechnungsanträgen ist das Abschlusszeugnis der jeweiligen Ausbildung beizufügen. ⁴Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden die Anrechnungsmodule pauschal ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt.

- (4) ¹Gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG dürfen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Bei wie in Absatz 1 beschriebener Anrechnung ist eine weitere Anrechnung nicht möglich.

§ 7

Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachakademien für Heilpädagogik

- (1) ¹Die Wilhelm Löhe Hochschule schließt eine Kooperationsvereinbarung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachakademien für Heilpädagogik ab. ²Sie regelt insbesondere
1. die Abstimmung der Ausbildung an der Fachakademie mit dem Hochschulstudium
 2. die Information über den Beginn, die Unterbrechung oder den Abbruch der Ausbildung der Studierenden an den Mitgliedsfachakademien oder des Studiums an der WLH
 3. die Mitwirkung im Arbeitskreis Heilpädagogik.
- (2) ¹Der Arbeitskreis Heilpädagogik dient der Abstimmung der Ausbildung an den Fachakademien mit dem Hochschulstudium sowie der Weiterentwicklung des Studiengangs. ²In ihm wirken Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachakademien für Heilpädagogik mit. ³Von Seiten der Hochschule sollen ein Mitglied der Prüfungskommission sowie die Studiengangleitung des Studiengangs Heilpädagogik mitwirken. ⁴Den Vorsitz führt die Studiengangleitung. ⁵Der Arbeitskreis trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn alle Anrechnungsmodule sowie Module mit mindestens 60 weiteren Leistungspunkten erbracht wurden.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über den Prüfungsausschuss. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit mit Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ⁵Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist angemessen zu verlängern. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit ist zweimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

- (5) ¹Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der durch den Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ³Sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder sofern die Prüferin oder der Prüfer nicht Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist und vom Prüfungsausschusses bestellt wird. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde und
 2. insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Zum Prüfungsgesamtergebnis tragen die Noten aller Module mit dem Gewicht der zugeordneten Leistungspunkte bei. ²Abweichend davon gehen Anrechnungsmodule nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

§ 10

Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des siebten Regelstudiensemesters (3. Semester des Studienabschnitts II) ohne die Anrechnungsmodule weniger als 15 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. August 2020 in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht Bachelor-Studiengang Heilpädagogik (berufsbegleitend)

Modul-Nr.	Modultitel / Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	Form	SWS	ECTS
1 Außerhochschulische Kompetenzen I						
HP111	Entwicklung und Gestaltung professioneller Identität	Anerkennung	PM	A	-	10
HP112	Förderung individueller Lebenswelten	Anerkennung	PM	A	-	10
HP113	Identifikation und Gestaltung sozialer Kontexte	Anerkennung	PM	A	-	10
HP114	Gestaltung pädagogischer Beziehungen	Anerkennung	PM	A	-	10
HP115	Gestaltung sozialpädagogischer Handlungsräume	Anerkennung	PM	A	-	10
HP121	Heilpädagogische Praxis	Anerkennung	PM	A	-	20
2 Außerhochschulische Kompetenzen II						
HP211	Allgemeine Heilpädagogik	Anerkennung	PM	A	-	5
HP212	Psychologie	Anerkennung	PM	A	-	5
HP213	Heilpädagogische Methoden I	Anerkennung	PM	A	-	5
HP214	Heilpädagogische Methoden II	Anerkennung	PM	A	-	5
HP215	Förderung von Inklusion und Teilhabe	Anerkennung	PM	A	-	5
HP216	Förderschwerpunkte der Heilpädagogik	Anerkennung	PM	A	-	5
HP217	Supervision	Anerkennung	PM	A	-	5
3 Vertiefte pädagogische und sozialwissenschaftliche Verortung						
HP221	Heilpädagogische Diagnostik	Klausur (60')	PM	T	1,0	5
HP222	Kommunikation und Beratung	Portfolio (20 S.)	PM	T	1,0	5
HP223	Soziologie und Sozialsysteme	Klausur (60')	PM	T	1,0	5
HP224	Recht der Heilpädagogik	Essay (10 S.)	PM	T	1,0	5
HP225	Gesundheitsförderung und Prävention	Portfolio (20 S.)	PM	T	1,0	5
HP226	Migration und Inklusion	Essay (10 S.)	PM	T	1,0	5
4 Konzeption und Evaluation innovativer Heilpädagogik						
HP311	Theorien der Heilpädagogik	Essay (10 S.)	PM	S	2,5	5
HP312	Ethik und Professionalisierung der Heilpädagogik	Referat (15')	PM	S	2,5	5
HP313	Qualitätsmanagement	Klausur (60')	PM	V	3,5	5
HP314	Management sozialer Einrichtungen	Portfolio (20 S.)	PM	W	3,0	5
HP315	Planung und Intervention	Performanz (15')	PM	S	2,5	5
HP316	Sozialwirtschaft und Sozialpolitik	Klausur (60')	PM	S	2,5	5
HP317	Angehörigenarbeit und Soziale Unterstützung	Essay (10 S.)	PM	S	2,5	5
HP318	Innovative Praxis der Heilpädagogik	Projektarbeit	PM	S	2,5	10
HP319	Wahlvertiefung					5
5 Wissenschaftliche Kompetenzen						
HP322	Wissenschaftliche Forschungsmethoden	Portfolio (20 S.)	PM	W	3,0	5
HP323	Forschung und Innovation in der Heilpädagogik	Referat (15')	PM	S	2,5	5
6 Abschlussarbeit						
HP331	Bachelorkolloquium	Referat (15')	PM	S	0,5	3
HP332	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	PM	S	2,0	12

Wahlvertiefungsmodule für den Studiengang Heilpädagogik

Modul-Nr.	Modultitel / Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	Form	SWS	ECTS
HP341	Inklusive Musikpädagogik	Performanz	WP	S	2,5	5
HP342	Mensch und Technik	Essay	WP	S	2,5	5
HP343	Current Issues der Heilpädagogik	Essay	WP	S	2,5	5
BB241	Pflege älterer Menschen und Dementia Care	Referat (15')	WP	S	2,5	5
BB242	Palliative Care	Referat (15')	WP	S	2,5	5
BB243	Vertieftes Qualitätsmanagement	Mündlich (15')	WP	V	3,5	5
BB245	Entwicklung sozial-diakonischer Einrichtungen	Essay	WP	S	2,5	5
BB614	Erwachsenenpädagogik und Lernberatung	Referat (15')	WP	S	2,5	5
PD219	Kultursensible Pflege	Referat (15')	WP	S	2,5	5
SOM20	Strategisches Management	Klausur (60')	WP	S	2,5	5
SOM21	Rechnungswesen und Finanzierung	Klausur (60')	WP	W	3,0	5

Es sind Wahlvertiefungen im Umfang von 5 ECTS zu wählen. Die Prüfungskommission des Studiengangs kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen.

Verzeichnis der Abkürzungen:

LP	Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System
PM	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
V	Vorlesung
S	Seminar
T	Social Tutorial
Ü	Übung
W	Workshop
A	Anrechnungsmodul gemäß § 6 Abs 1.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 25.06.2020 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 08.10.2020 (Az. R.3-H6434.3.12/2/2).

Fürth, 30.10.2020

Prof. Dr. Dietrich von Schweinitz, Präsident

Diese Satzung wurde am 30.10.2020 im Prüfungsamt der Wilhelm Löhe Hochschule niedergelegt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Niederlegung wurde am 30.10.2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist 30.10.2010.

Prof. Dr. Dietrich von Schweinitz, Präsident